

KV-Nr.: 1120

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.**

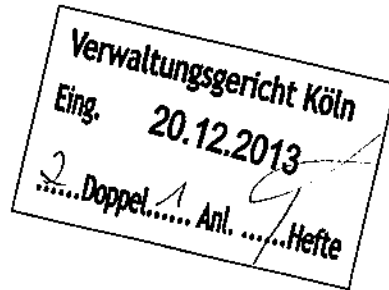
**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständig-
keit zu überprüfen.**

GOLDMANN RECHTSANWÄLTE



An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln



Rechtsanwälte

Dr. Markus Goldmann
Klara Goldmann
Catarina Goldmann-Kleeberg
Marius Kleeberg

Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Email: goldmann@rae.de

Reg.-Nr. 578/13/go/VG
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat
Tel. 0221-40067-555
Fax 0221-40067-553

Datum: 19.12.2013

Antrag

des Herrn Martin Lehmann, Sürther Straße 25, 50996 Köln,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Goldmann Rechtsanwälte, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln,

gegen

das Land NRW, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln, Walter-Pauli-Ring 2-4, 51103 Köln,

Antragsgegner,

wegen Widerrufs waffenrechtlicher Erlaubnisse.

Namens und mit beigefügter Vollmacht des Antragstellers beantragen wir,

1. die aufschiebende Wirkung der am heutigen Tage erhobenen Anfechtungsklage gegen die Ordnungsverfügung vom 03.12.2013 wiederherzustellen,
2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Der Antragsteller ist langjähriger Sportschütze und Jäger und aktuell seit März 2013 Inhaber

einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen gem. § 14 WaffG, in die eine Sportpistole WALTHER SSp eingetragen ist, sowie einer Waffenbesitzkarte für ein Jagdgewehr, eine Repetierbüchse des Herstellers Anschütz.


Mit dem als Anlage 1 in Kopie beigelegten Bescheid hat das Polizeipräsidium Köln die Waffenbesitzkarten zurückgenommen und dem Antragsteller aufgegeben, binnen eines Monats nach Eintritt der Vollziehbarkeit des Bescheides die in seinem Besitz befindlichen Waffen unbrauchbar zu machen oder an einen Berechtigten zu übergeben. Im Übrigen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Bereits mit Schreiben vom 15.11.2013 war die Rücknahme der waffenrechtlichen Erlaubnisse angekündigt und dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Zweifel bestehen bereits bezüglich der verwandten Ermächtigungsgrundlage.

Der Bescheid ist im Übrigen verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, weil keine ordnungsgemäße Anhörung durchgeführt worden ist. Der dem Verfahren zu Grunde liegende Verwaltungsvorgang ist dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Antragstellers, Herrn Rechtsanwalt Thiele, der sich mit schriftlicher Vollmacht im Verwaltungsverfahren legitimiert hatte, nämlich vor dem Erlass des Widerrufsbescheides nicht zugänglich gemacht worden.

Schließlich kann der Begründung des Polizeipräsidiums zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nicht gefolgt werden. Zwar ist es richtig, dass der Antragsteller während einer Drückjagd seine Sportpistole verloren hat und diese ihm später von der Polizei wieder ausgehändigt wurde. Auch leugnet der Antragsteller nicht, dass sich dieser Vorfall durch ein Missgeschick bedauerlicherweise noch einmal wiederholt hat. Es ist dennoch kein Verstoß gegen Sorgfaltspflichten erkennbar. Die Tragweise der Waffe ist unter Waffenbesitzern nicht als unüblich anzusehen und wurde vom Antragsteller (mit anderen Sportwaffen in den vergangenen Jahren) auch seit jeher praktiziert. Die Waffe ist nämlich durch die Aufbewahrung in der Hosentasche grundsätzlich vor Verlust geschützt. Zudem ist von der Pistole auch keine Gefahr ausgegangen, da diese ungeladen gewesen und das Magazin separat aufbewahrt worden ist. Dieser Vorfall kann jedenfalls nicht als Nachweis dafür herhalten, dass der Antragsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Waffen oder Munition nicht sachgemäß umgehen wird. Die vorhandenen Tatsachen können eine solche Prognose nicht tragen. Es liegt hier, wenn überhaupt, ein zweimaliges, unglückliches Missgeschick vor.

Ein besonderes Vollzugsinteresse lässt sich aus dem zugrunde gelegten Sachverhalt erst recht nicht ableiten. Der Waffenbesitz eines seit vielen Jahren aktiven und zuverlässigen Sportschützen und Jägers stellt keine Gefahr für die Allgemeinheit dar.


Dr. Goldmann
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wurde verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass mit Schriftsatz vom selben Tag Anfechtungsklage gegen die Ordnungsverfügung vom 03.12.2013 erhoben wurde, die ebenfalls am 20.12.2013 bei Gericht eingegangen ist, und dass der Klageschriftsatz dem Antragschriftsatz inhaltlich entspricht.

Anlage 1*- Kopie -***Polizeipräsidium
Köln**

Polizeipräsidium Köln, Postfach 1245, 51101 Köln

mit PostzustellungsurkundeHerrn
Martin Lehmann
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Thiele
Berrenrather Str. 312

50937 Köln

03.12.2013
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln
Seite 1 von 3Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
801000-177845

Rittel, KHK'in

Telefon: 0221 / 229 - 178
Telefax: 0221 / 229 - 205
KK45.koeln@polizei.nrw.de**Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnis**

Sehr geehrter Herr Lehmann,

1. Nach § 45 Abs. 1 WaffG nehme ich die Ihnen am 18.03.2013 erteilten Waffenbesitzkarten Nr. 16589/13 und 16487/13 zurück.

2. Ich ordne hiermit gem. § 46 Abs. 2 WaffG an, die in den o.g. Waffenbesitzkarten eingetragenen Schusswaffen Sportpistole, WALTHER SSp, Kaliber 22 lfb, Waffenregistriernummer 5387957 und Repetierbüchse, Anschütz, Kaliber 8x57 IS, Waffregistriernummer 5787812, binnen eines Monats nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung dauerhaft unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen und der Behörde darüber einen Nachweis vorzulegen.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Ihnen wurden am 18.03.2013 zwei Erlaubnisse für den Erwerb und den Besitz von Waffen durch zwei Waffenbesitzkarten (WBK) erteilt. In die WBK Nr. 16589/13 wurde die o.g. Sportpistole, in die WBK Nr. 16487/13 die o.g. Jagdwaffe, jeweils einschließlich der zugehörigen Munition, eingetragen.

Gem. § 45 Abs. 1 WaffG ist eine Erlaubnis, wie hier die Erlaubnis zum Besitz und Erwerb von Waffen, nach diesem Gesetz zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG setzt die Erteilung einer Erlaubnis u.a. voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) besitzt. Ihre Zuverlässigkeit lag, wie nachfolgend begründet, bereits bei Erteilung der Erlaubnisse nicht vor.

Erreichbarkeiten
Email: poststelle.koeln@polizei.nrw.de
Internet: www.polizei-nrw.de/koeln
Telefonzentrale: 0221/290-0
Telefax: 0221/290-440Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahnlinien 1, 9
Haltestelle Kalk PostSeite 2 von 3
BIC: Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 3 000 817
BLZ: 300 500 00

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen werden oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt werden.

Durch Bericht der Polizeiinspektion Nettersheim vom 08.10.2013 wurde mir folgender Sachverhalt bekannt:

Am 20.09.2013 nahmen Sie im Nettersheimer Forst im Kreis Euskirchen an einer sog. Drückjagd teil. In dem Waldgebiet befanden Sie sich mit rund 15 bis 20 Jägern und mehreren Hunden auf der Jagd auf sogenanntes Niederwild, insbesondere Wildkaninchen und Fasane. Bei der Jagd führten Sie Ihren Angaben zufolge unter anderem in Ihrer Hosentasche die o.g. Sportpistole mit. Im Verlauf der Jagd haben Sie diese dann offenbar verloren. Die Sportpistole wurde später von einem Jagd-Kollegen gefunden und bei der örtlichen Polizeiinspektion in Nettersheim abgegeben. Dort haben Sie die Waffe noch am selben Abend zurückerhalten.

Zwei Wochen später kam es nach Angaben der Kollegen von der Polizeiinspektion Nettersheim zu einem ähnlichen Vorfall. Bei einer weiteren Drückjagd mussten Sie erneut den Verlust der Sportpistole, die Sie dabei ebenfalls in der Hosentasche trugen, feststellen. Dieses Mal wurde die Pistole vom Jagdleiter gefunden, der Sie Ihnen am Ende der Jagd wieder aushändigte.

Gem. § 36 WaffG hat ein Waffenbesitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (Abs. 1 Satz 1). Sie wären daher verpflichtet gewesen, die Sportpistole in sicherer Verwahrung zu Hause zu lassen. Jedenfalls hätten Sie ein passendes Holster, in das die Waffe hineingesteckt werden kann, verwenden müssen. Dies hat den Vorteil, dass die Waffe griffbereit und trotzdem gegen Verunreinigung oder Beschädigung sowie Verlust weitestgehend geschützt ist. Sie waren waffenrechtlich verpflichtet, alle Ihnen zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies haben Sie mit dem leichtfertigen Tragen der Pistole in der Hosentasche ohne Verwendung eines Holsters versäumt. Dass diese Art der Aufbewahrung nicht sicher war, zeigt auch der weitere Vorfall am 04.10.2013, bei dem es erneut zu einem Verlust der ungeladenen Waffe kam.

Da Ihnen die erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) WaffG fehlt, liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme der Waffenbesitzkarten vor.

Gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 WaffG kann die zuständige Behörde nach der Rücknahme von waffenrechtlichen Erlaubnissen anordnen, dass der ehemalige Inhaber dieser Erlaubnisse die Waffen und Munition innerhalb einer angemessenen Frist dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und darüber der Behörde einen Nachweis vorlegt. Die Anordnung unter Ziffer 2 dieser Verfügung stützt sich auf diese Vorschrift.

Hierbei handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Meine obige Entscheidung ist als das mildeste Mittel geeignet, erforderlich und angemessen, die Rücknahme der Waffenbesitzkarten durchzusetzen. Als Alternative käme sonst die behördliche Sicherstellung der Waffen nach § 46 Abs. 2 S. 2 WaffG in Frage. Die Ihnen eingeräumte Frist von einem Monat wird als angemessen angesehen. Die Frist ermöglicht es Ihnen, die Waffen- und Munitionsangelegenheiten so zu regeln, wie es Ziffer 2 dieser Verfügung festgelegt hat.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Diese Anordnung des Sofortvollzugs bezweckt, die durch eine Erhebung der Klage erlangte aufschiebende Wirkung zu verhindern. Die aufschiebende Wirkung würde dem Ziel (kein

Waffenbesitz bei fehlenden Erlaubnisvoraussetzungen zur Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit der Allgemeinheit) zuwider laufen. Es gilt zu verhindern, dass unzuverlässige Personen weiterhin die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen ausüben. Aus Sicherheitsgründen ist im besonderen öffentlichen Interesse der Waffenbesitz schnellstmöglich zu beenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen

Im Auftrag



Rittel, KHK'in

**Polizeipräsidium
Köln**



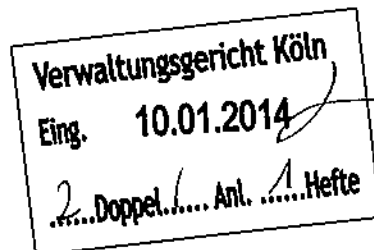
Polizeipräsidium Köln, Postfach 1245, 51101 Köln

An das

Verwaltungsgericht Köln

Appellhofplatz

50667 Köln



09.01.2014
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

801000-177845

Dr. Mertens

Telefon: 0221 / 229 - 245
Telefax: 0221 / 229 - 289

KK45.koeln@polizei.nrw.de

**In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Lehmann ./ Land NRW
20 L 4789/13**

wird unter Vorlage des Verwaltungsvorganges beantragt,


den Antrag abzulehnen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich zunächst auf die ausführliche Begründung des vorgenannten Bescheides und insgesamt auf den beigegefügtten Verwaltungsvorgang.

Die Wahl der Ermächtigungsgrundlage ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der damalige Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers, Rechtsanwalt Thiele, im Verwaltungsverfahren auch ohne Kenntnis der Akten umfangreich zum Sachverhalt vorgetragen hat. Ein mit Kenntnis der Akten erfolgter Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten hätte jedoch zu keiner anderen Entscheidung in der Sache geführt.

Im Auftrag


Dr. Mertens

Erreichbarkeiten
Email: poststelle.koeln@polizei.nrw.de
Internet: www.polizei-nrw.de/koeln
Telefonzentrale: 0221/290-0
Telefax: 0221/290-440

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahnlinien 1, 9
Haltestelle Kalk Post

Bankverbindung
BIC: Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 3 000 817
BLZ: 300 500 00

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang dem Erwidernsschrittsatz ordnungsgemäß beigegefügt ist und sich daraus keine über die Angaben der Beteiligten hinausgehenden Erkenntnisse ergeben.

Verwaltungsgericht Köln
Der Vorsitzende der 20. Kammer



Verwaltungsgericht • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Goldmann Rechtsanwälte
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29

50672 Köln

15.01.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
20 L 4789/13
Bearbeiterin
Frau Folkert
Durchwahl
0221 2066-145

In dem
Verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Lehmann ./. Land NRW

erhalten Sie den Antragserwiderungsschriftsatz des Antragsgegners vom 09.01.2014 zur Kenntnissnahme und ggf. zur Stellungnahme binnen einer Woche.

Des Weiteren wird Ihnen der Verwaltungsvorgang zur Einsichtnahme mit der Bitte um Rückgabe binnen einer Woche übersandt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich mit der Übersendung die Bedenken hinsichtlich der unterlassenen Einsichtsgewährung im Verwaltungsverfahren erübrigt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Beckmann
Vorsitzender Richter am VG



Beglaubigt

Folkert
VG-Beschäftigte

GOLDMANN RECHTSANWÄLTE



An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln



Rechtsanwälte

Dr. Markus Goldmann
Klara Goldmann
Catarina Goldmann-Kleeberg
Marius Kleeberg

Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Email: goldmann@rae.de

Reg.-Nr. 578/13/go/VG
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat
Tel. 0221-40067-555
Fax 0221-40067-553

Datum: 22.01.2014

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren


Lehmann ./ Land NRW
20 L 4789/13

wir der Verwaltungsvorgang nach Einsichtnahme zurückgesandt.

Der Ansicht des Gerichts, der Verfahrensfehler habe sich nunmehr erübrigt, kann nicht gefolgt werden. Die einwöchige Zurverfügungstellung der Akte im gerichtlichen Eilverfahren macht den Fehler nicht ungeschehen. Mit Kenntnis der Akten hätte der Kollege im Verwaltungsverfahren anders vortragen können, und die Ordnungsverfügung wäre unter Umständen gar nicht ergangen.

Es wird zudem weiterhin von der Wahl der falschen Ermächtigungsgrundlage ausgegangen. Dem Gericht wird es diesbezüglich verwehrt sein, nunmehr die richtige Rechtsgrundlage zu Grunde zu legen, weil im Ergebnis auch der Tenor der Verfügung in Ziffer 1. ausgetauscht werden müsste.

Es wird daher um antragsgemäße Entscheidung gebeten.


Dr. Goldmann
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

01.02.2014.

Die Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas Anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- das Polizeipräsidium Köln für den Erlass des Bescheides vom 03.12.2013 zuständig ist,
- die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entspricht.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

Vorschriften des BJagdG sind nicht zu prüfen.

Übergangsvorschriften sind ebenfalls nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1120

Dem Vortrag liegt das Verfahren des VG Düsseldorf Az. 22 L 1877/11 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit des Eilantrags

Der Eilantrag dürfte zulässig sein. Statthafte Antragsart ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO. Der Widerruf der Waffenbesitzkarte und die Anordnung des Unbrauchbarmachens bzw. Überlassens (Ziff. 2) sind Verwaltungsakte i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG, die in der Hauptsache mit einer Anfechtungsklage anzugreifen wären. Es dürfte auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis bestehen, weil die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Widerruf der Waffenbesitzkarten (WBK) von Gesetzes wegen gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 45 Abs. 5 WaffG und gegen die Anordnung in Ziff. 2 wegen der diesbezüglichen Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt. Der allein auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gerichtete Antrag ist daher in einen Antrag auf Anordnung und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage **auszulegen**. Der Antragsteller (hiernach: Ast.) dürfte analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt sein. Die Klage wurde fristgerecht erhoben. Das Land NRW, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln (PP), ist analog § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der richtige Antragsgegner.

B. Begründetheit des Eilantrags

Der Eilantrag dürfte unbegründet sein. Die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO vom Gericht vorzunehmende Abwägung des privaten Aussetzungs- mit dem öffentlichen Vollzugsinteresse dürfte zu Lasten des Ast. ausfallen. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung dürfte die Ordnungsverfügung insgesamt offensichtlich rechtmäßig sein.

I. Der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse in Form der WBK dürfte sich als rechtmäßig erweisen.

1. Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG. Danach ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz zu widerrufen, wenn **nachträglich** Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Der Umstand, dass das PP die Verfügung nicht auf **§ 45 Abs. 2 S. 1 WaffG**, sondern auf **§ 45 Abs. 1 WaffG** gestützt hat und statt von einem Widerruf von einer Rücknahme der WBK aufgrund bereits bei Erteilung bestehender Unzuverlässigkeit des Ast. ausgegangen ist, dürfte zunächst nicht zur Rechtswidrigkeit der Verfügung führen. Trotz unterschiedlicher Bezeichnung bewirken Rücknahme nach § 45 Abs. 1 WaffG und Widerruf nach § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG dieselbe Rechtsfolge, nämlich die Aufhebung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für die Zukunft. Weil ein **Austausch der Ermächtigungsgrundlage** damit nicht zu einer Wesensveränderung des angefochtenen Bescheides oder zu einer Beeinträchtigung der Rechtsposition des Ast. führen würde, könnte das Gericht vorliegend § 45 Abs. 2 WaffG als Rechtsgrundlage heranziehen (vgl. zum Austausch der Ermächtigungsgrundlage BVerwG, Urt. v. 21.11.1989 - 9 C 28/89 -, juris). Selbst wenn man trotz identischer Rechtsfolge nicht von einer Identität von Rücknahme und Widerruf, sondern aufgrund der unterschiedlichen Benennung von unterschiedlichen Verwaltungsakten im Sinne eines unterschiedlichen „Spruchs“ und damit von einer Rechtswidrigkeit der Ordnungsverfügung ausgeht, kann aufgrund bzw. unter entsprechender Heranziehung von **§ 47 VwVfG NRW** die ausgesprochene Rücknahme nach § 45 Abs. 1 WaffG in einen Widerruf nach § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG umgedeutet werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.1994 - 1 C 31/92 -, juris). Die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 VwVfG NRW liegen vor. Der Widerruf der WBK ist auf das gleiche Ziel wie die erfolgte Rücknahme gerichtet und hätte vom PP als erlassender Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form vorgenommen werden können. Ausschlussgründe nach § 47 Abs. 2 und Abs. 3 liegen nicht vor; insbesondere handelt es sich weder bei der Rücknahme noch beim Widerruf um eine Ermessensentscheidung; beide Verfügungen sind von der zuständigen Waffenbehörde zwingend zu treffen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. In diesem Fall kann auch das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Möglichkeit der Umdeutung Gebrauch machen (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 30.06.2010 - 22 K 587/08 -, juris).

2. Die Ordnungsverfügung dürfte auch **formell rechtmäßig** sein. Der Einwand des Ast., eine ordnungsgemäße Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW sei nicht durchgeführt worden, greift nicht durch. Denn selbst wenn der Verwaltungsvorgang dem damaligen Anwalt des Ast. vor dem Erlass des Widerrufsbescheides hätte zugänglich gemacht werden müssen, dürfte der Verfahrensfehler inzwischen entsprechend **§ 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW** dadurch **geheilt** worden sein, dass im Rahmen des Eilverfahrens der Verwaltungsvorgang nunmehr an den Prozessbevollmächtigten versandt wurde und er ausreichend Gelegenheit erhalten hatte, ergänzend Stellung zu nehmen. Die Heilung dürfte auch rechtzeitig erfolgt sein, weil das verwaltungsgerichtliche Verfahren in I. Instanz noch nicht abgeschlossen ist (§ 45 Abs. 2 VwVfG NRW). Unabhängig davon ist die fehlende Zurverfügungstellung der Akte für das Ergebnis gem. **§ 46 VwVfG NRW** auch unerheblich. Danach kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. So dürfte der Sachverhalt hier liegen. Weil es sich bei dem Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse um sog. „gebundene Entscheidungen“ handelt, kann die unterlassene Einsichtgewährung in die Akten das Ergebnis in der Sache nicht beeinflussen (vgl. VG Aachen, B. v. 25.08.2011 - 6 L 8/11 -, juris).

3. Die Ordnungsverfügung dürfte auch **materiell rechtmäßig** sein.

a. Der Ast. ist Inhaber von zwei waffenrechtlichen Erlaubnissen, d.h. von Erlaubnissen zum Erwerb und Besitz von Waffen, die gem. § 10 Abs. 1 S. 1 WaffG durch eine WBK erteilt wird. Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird gem. § 10 Abs. 3 S. 1 WaffG durch Eintragung in eine WBK für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. Spezielle Regelungen für Sportschützen trifft zudem § 14 WaffG.

b. Die **Voraussetzungen des Widerrufs** sind erfüllt. Es dürften Tatsachen vorliegen, die zur Versagung der Erlaubniserteilung hätten führen müssen. Eine WBK darf gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller die nötige Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG nicht hat. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehlt nach dem hier allein in Betracht kommenden § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) WaffG, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen wird oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt werden. Bei der Beurteilung ist eine Zukunftsprognose vorzunehmen. Das dabei zu Grunde gelegte Geschehen kann angesichts der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit ausgehen, in einem **einmaligen Fehlverhalten** bestehen (vgl. Niedersächs. OVG, B. v. 19.04.2010 - 11 LA 389/09 -, juris). Vorsichtig und sachgemäß im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) WaffG ist der Umgang mit Waffen und Munition nur dann, wenn alle Sicherungsmöglichkeiten ausgenutzt werden (vgl. Apel/Bushart, Waffenrecht, 3. Aufl. 2004, § 5 WaffG Rn. 15 f). Der Umfang der für die sorgfältige Verwahrung zu erfüllenden Anforderungen folgt aus § 36 Abs. 1 S. 1 WaffG. Danach hat ein Waffenbesitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Hiervon ausgehend fehlt dem Ast. die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit. Es liegen genügend Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass er mit Waffen (auch zukünftig) nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren wird. Die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Ast. lässt sich aus dem Vorfall am 08.09.2013 herleiten. Damals verlor er auf einer Drückjagd seine Sportpistole, die er in seiner **Hosentasche** bei sich geführt hatte. Der Ast. ist der Auffassung, dass dies keinen erheblichen Verstoß gegen seine Sorgfaltspflichten dargestellt habe. Die Waffe sei durch die Aufbewahrung in der Hosentasche grundsätzlich vor Verlust geschützt. Er verfare seit Jahren so. Von der Pistole sei auch keine Gefahr ausgegangen, da diese ungeladen gewesen sei. Demgegenüber hat das PP. zutreffend darauf hingewiesen, dass zumindest ein **passendes Holster** für die Waffe verwendet werden solle, weil dies den Vorteil habe, dass sie griffbereit und trotzdem gegen Verunreinigung oder Beschädigung sowie Verlust weitestgehend geschützt sei. Der Ast. ist waffenrechtlich verpflichtet, alle ihm zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies hat er mit dem leichtfertigen Tragen der Pistole in der Hosentasche ohne Verwendung eines Holsters versäumt. Ausgehend von dem Umstand, dass es zwei Wochen später erneut dazu kam, dass die Sportpistole aus der Hosentasche fiel, dürfte auch feststehen, dass diese Form der Aufbewahrung nicht angemessen ist. In diesem Zusammenhang fällt auch nicht maßgeblich ins Gewicht, dass die Pistole - jeweils - ungeladen war und die Munition getrennt aufbewahrt wurde. Denn dies hindert Dritte, welche die Waffe finden, nicht daran, sich (illegal) Munition zu besorgen und die Waffe anschließend missbräuchlich einzusetzen (vgl. Niedersächs. OVG, B. v. 19.04.2010 - 11 LA 389/09 -, juris).

d. Da die Tatbestandsvoraussetzung des § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG vorliegt, steht der Behörde **kein Ermessen** zu; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung.

II. Die mit der Anordnung des Sofortvollzugs versehene **Überlassungsanordnung** in **Ziff. 2** des Bescheides begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Gem. § 46 Abs. 2 S. 1 WaffG kann die Behörde anordnen, dass die Waffen oder Munition binnen angemessener Frist dauerhaft unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und der Nachweis darüber gegenüber der Behörde geführt wird.

III. Vorliegend dürfte dahinstehen können, ob zum Überwiegen des Vollzugsinteresses bei offensichtlicher Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts ein besonderes Vollzugsinteresse hinzutreten muss (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 80 Rn. 159; a. A. vgl. Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 80 Rn. 74). Denn das **besondere Vollzugsinteresse** dürfte jedenfalls vorliegen. Für die Maßnahmen gem. § 45 Abs. 1 und 2 WaffG hat der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 45 Abs. 5 WaffG dem öffentlichen Vollzugsinteresse grundsätzlich Vorrang eingeräumt. Es sind hier weder Umstände vorgetragen noch sind solche ersichtlich, die Anlass geben könnten, von der gesetzgeberischen Grundentscheidung abzuweichen. Hinsichtlich der Überlassungsanordnung dürfte das besondere Vollzugsinteresse ebenfalls gegeben sein. Es liegt auf der Hand, dass wegen der Gefährlichkeit von Schusswaffen diese nicht bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens im Besitz der – nach unwiderleglicher Vermutung – unzuverlässigen Person bleiben können.

C. Der Antrag ist daher abzulehnen.